



Zuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiten, Ferienprogramme und Familienerholungsangebote

Der Rhein-Neckar-Kreis fördert seit Januar 2019 die Teilnahme an Ferienprogrammen und Familienfreizeiten.

Förderfähiger Personenkreis:

1. für Kinder- und Jugendfreizeiten:
Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt ihrer Eltern/eines Elternteils im Rhein-Neckar-Kreis leben.
2. für Familienfreizeiten:
Familien bzw. alleinerziehende Elternteile, die mindestens mit einem Kind bzw. Jugendlichen unter 18 Jahren in einem Haushalt im Rhein-Neckar-Kreis leben.

Voraussetzung für eine Förderung ist:

- die Familien erhalten bereits ambulante Hilfen zur Erziehung oder
- sie sind sonst benachteiligt bzw. stark belastet (bspw. Bezug von SGB II/SGB XII/Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, BAföG/Meister BaföG, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Privatinsolvenz)

Nicht förderfähig sind Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind.

Förderfähige Maßnahmen:

1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung und einer Betreuung durch qualifiziertes Personal.

Voraussetzung: Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 72a SGB VIII

Dauer: mind. 3 Wochentage bis maximal 21 Wochentage.

Förderung: maximal 350 € pro Woche bzw. 700 € pro Maßnahme.

2. Ferienprogramme/Ferienangebote

Gefördert wird die Teilnahme an Ferienprogrammen/-angeboten ohne Übernachtung von freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen.

Voraussetzung: Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 72a SGB VIII

Dauer: mind. 5 Stunden am Tag und mindestens 3 Werkzeuge bis maximal 15 Werkzeuge.

Förderung: maximal 200 € pro Woche bzw. 300 € pro Maßnahme.

Nicht gefördert wird der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Ferienbetreuungsangebote, mit einem unmittelbaren Bezug zur Schulbetreuung.

3. Familienfreizeiten

Förderfähig sind Familienfreizeiten innerhalb Europas von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Die Freizeit muss durch eine pädagogische Fachkraft geleitet werden.

Voraussetzung: Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 72a SGB VIII

Förderung: max. 850 € pro Maßnahme.

Verfahren:

Zuschüsse für Ferien- und Familienfreizeitangebote vom Caritasverband Rhein-Neckar-Kreis e.V., von der AWO Kreisverband Rhein-Neckar e.V. und von dem Diakonischen Werk im Rhein-Neckar-Kreis werden direkt von den jeweiligen Anbietern geprüft.

Zuschüsse für alle anderen Angebote (bspw. von Vereinen) werden vom Diakonischen Werk im Rhein-Neckar-Kreis geprüft.

Kontakt:

1. Diakonisches Werk im Rhein-Neckar-Kreis

Friedrich-Ebert-Anlage 9, 69117 Heidelberg
T 06221 9720-0, F 06221 9720-20
heidelberg@dw-rn.de

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach
Friedrichstraße 14, 69412 Eberbach
T 06271 9264-0, F 06271 9264-20
eberbach@dw-rn.de

Kirchenbezirk Kraichgau
Kirchplatz 4, 74889 Sinsheim
T 07261 97580-0, F 07261 97580-20
sinsheim@dw-rn.de

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz
Hildastraße 4a, 68723 Schwetzingen
T 06202 93 61-0, F 06202 93 61 20
schwetzingen@dw-rn.de

Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim
Multring 26, 69469 Weinheim
T 06201 9029-0, F 06201 9029-24
Weinheim@dw-rn.de

2. Caritasverband Rhein-Neckar-Kreis e.V.

Frau Strus-Bareuther
Carl-Benz-Straße 3
68723 Schwetzingen
T 06202 93140
u.strus-bareuther@caritas-rhein-neckar.de

3. AWO Kreisverband Rhein-Neckar e.V.

Frau Kreckel
Burggasse 23, 69469 Weinheim
T 06201 4853-262, F 06201 4853-499
inga.kreckel@awo-rhein-neckar.de



Wird ein Zuschuss bewilligt, erhält der Zuschussempfänger hiervon Nachricht. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jedoch unmittelbar an den Maßnahmenträger.

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

- Jugendamt -

Im Breitspiel 5 (Eingang Haberstraße 1)
69126 Heidelberg